

# Drohne

Sobald [Drohnen](#) mit Kameras ausgestattet sind und Aufnahmen bzw. Videos gewerblich genutzt oder privat veröffentlicht werden sollen, ist dies datenschutzrechtlich relevant.

Beim Einsatz der Drohne handelt es sich um eine [Verarbeitung personenbezogener Daten](#) mittels Videoüberwachung.

Diese bedarf grundsätzlich einer Rechtsgrundlage.

- [Einwilligung](#), [Art. 6 Abs. 1 DSGVO](#) Buchstabe a
- [Berechtigtes Interesse](#) des Drohnenlenkers, [Art. 6 Abs. 1 DSGVO](#) Buchstabe f

Beim Einsatz ist die Luftverkehrs-[Verordnung](#) (LuftVO) zu beachten. Diese enthält ein Verbot zum [Betrieb](#) unbemannter Luftfahrtsysteme und Flugmodelle an bestimmten Orten.

Nach § 21b Abs. 1 Ziff. 2 der LuftVO ist der [Betrieb](#) von [Drohnen](#) u. a. über und in einem seitlichen Abstand von 100 Metern von Menschenansammlungen, Unglücksorten, Katastrophengebieten und anderen Einsatzorten von [Behörden](#) und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben verboten. Zudem ist nach Ziff. 7 der gleichen Vorschrift u.a. auch der [Betrieb](#) von [Drohnen](#), die elektronische Bildaufnahmen anfertigen können, über Wohngrundstücken verboten, wenn der [betroffene](#) Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte nicht ausdrücklich zugestimmt hat. Dadurch wird der zulässige örtliche Einsatzbereich von Kameradrohnen durch nicht-öffentliche Stellen von vornherein eingeschränkt.

Gem. § [823 BGB](#) :V.m. § [1004 BGB](#) kann ein zivilrechtlicher Abwehranspruch von der [betroffenen Person](#) geltend gemacht werden.

Auch können strafrechtliche Sanktionen drohen, wenn unter anderem Bildaufnahmen höchstpersönlicher Lebensbereiche mithin Bereiche der Intimsphäre (§ 201a des Strafgesetzbuches ([StGB](#))) oder der Aufzeichnung des nicht-öffentlich gesprochenen Wortes (§ [201 StGB](#)) gemacht werden.

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische  
Lektion

<https://juristi.de/home/index.php?quiz/>